

Satzung der Gemeinde Königsbronn über die Gebührenerhebung für Wochenmärkte (Marktgebührensatzung) vom 12.09.2002

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung von Plätzen und Einrichtungen der Wochenmärkte werden Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer das Marktgelände oder die von der Gemeinde bereitgestellten Einrichtungen benützt. Voraussetzung für die Benutzung ist die Zuweisung des Platzes durch den Marktmeister oder bei einer Dauerzuweisung durch das Bürgermeisteramt.

§ 3 Maßstab, Gebührensatz

Für die Inanspruchnahme des Platzes und der Einrichtungen der Wochenmärkte beträgt die Gebühr

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Für ständige Plätze:
jährliches Platzgeld je Meter Standlänge | 52,00 € |
| 2. | Für unständige Plätze:
Platzgeld je Meter Standlänge (pro Markttag) | 1,50 € |

§ 4 Belegung der Plätze

Ständige Plätze, die bis um 13.00 Uhr nicht belegt sind, können vom Marktmeister anderweitig vergeben werden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes.
- (2) Die Gebühren für ständige Plätze sind mit je einer Hälfte des Jahresbetrages für die Monate Januar bis Juni am 1. Januar, für die Monate Juli bis Dezember am 01. Juli zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren für unständige Plätze werden mit der Zuweisung durch die Gemeinde oder den Marktmeister zur Zahlung fällig.

§ 6 Sonderbestimmungen

Schwerbehinderten mit Ausweis kann das Platzgeld um 50 % ermäßigt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.